

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009	Ausgegeben am 30. Juni 2009	Nr. 33
-------------	------------------------------------	---------------

Inhalt

Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in den Stadt- oder Ortsteilen Blockland, Borgfeld, Burglesum und Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen	S. 211
Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung	S. 223
Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)	S. 225

Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in den Stadt- oder Ortsteilen Blockland, Borgfeld, Burglesum und Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen

Vom 23. Juni 2009

Es verordnen:

1. der Senat aufgrund der §§ 18, 19 und 20 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469),
2. der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa aufgrund des § 26b Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469):

Artikel 1

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blockland - Burgdammer Wiesen“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

(1) 1. Aufgrund der hohen Wertigkeit des in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteils im Ortsteil Blockland und im Stadtteil Burglesum für den Vogel- und sonstigen Artenschutz ist das Gebiet nach Maßgabe der sich aus der EU-Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ergebenden Anforderungen zum Zwecke des Erhaltes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Schutzgebiet auszuweisen. Die

durch die über Jahrhunderte hinweg praktizierte bäuerliche Grünlandbewirtschaftung entstandenen Grünland-Graben-Areale mit speziellen an diese Verhältnisse angepassten Arten sind aufgrund von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) und aufgrund des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), zu erhalten und zu entwickeln, wobei davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig der Erhalt einer standortangepassten, betriebswirtschaftlich rentablen Landwirtschaft hierfür eine Grundvoraussetzung ist.

2. Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Entwicklung der Grünland-Graben-Areale soll in der Weise umgesetzt werden, dass ein Grundschutz durch das Verbot bestimmter dem Gebiet schädlicher Handlungen erzielt wird. Weitergehende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sollen dadurch erreicht werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzer durch attraktive Förderprogramme an differenzierten den jeweiligen Anforderungen der Arten entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen teilnehmen.

3. Die oberste Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die landwirtschaftlichen Nutzer von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit so vielen Flächenanteilen an den Förderprogrammen gemäß § 7 einschließlich Artenschutzprogrammen wie Gelegeschutzprogramm oder Grabenräumprogramm teilnehmen, dass die Ziele der genannten europäischen Richtlinien erreicht werden.

Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund des § 18 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647 – 790-a-6), die durch die Verordnung vom 30. September 2004 (Brem.GBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die im Flächennutzungsplan als Wald oder Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt sind“ durch die Worte „die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Laubbäume“ die Worte „einschließlich Schalenobst grundsätzlich“ eingefügt und die Zahl „150“ durch „120“ ersetzt;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,“

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht geschützt sind

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume der Gehölzarten Populus (Pappel) und Betula (Birke),
3. Bäume auf den Parzellen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
4. abgestorbene Bäume,
5. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Ab-

stand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Baumhöhe.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige anordnen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anträge nach §§ 6 und 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten. Ferner ist der Standort für die nach § 9 erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zu benennen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „standortgerechte“ durch das Wort „standortheimische“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines vereidigten Sachverständigen,“ durch die Worte „durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, des § 30 sowie die sonstigen artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)

Vom 23. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S.147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34a Abs. 5 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gebührenpflicht und -höhe

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es werden Gebühren für allgemeine öffentliche Grünanlagen und für denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen, die in der Anlage 2 genannt sind, festgesetzt. Die Gebühren stehen dem Sondervermögen Infrastruktur, Teilvermögen Grün, beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu und sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.

(2) Die Gebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Grünfläche und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

(3) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für öffentliche Grünanlagen, die nicht in städtischem Besitz oder Eigentum oder nicht in öffentlicher Verwaltung stehen.

§ 2

Gebührenschild

Person, die die Gebühr schuldet, ist diejenige,

1. der die Sondernutzungsgenehmigung erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger
oder
2. die die Sondernutzung auch ohne Genehmigung ausübt oder ausüben lässt.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, ohne Vorliegen einer erforderlichen Genehmigung mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 50 des Bremischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, frühestens jedoch drei Monate vor Beginn der Sondernutzung.

(3) Bei wiederkehrenden, auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen wird die Gebühr erstmalig mit der Bekanntgabe der Festsetzung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maß- und Zeiteinheit der Sondernutzung in der jeweiligen Grünflächenkategorie erhoben.

(2) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(3) Bei gebührenpflichtiger Sondernutzung wird zumindest eine Mindestgebühr entsprechend Nummer 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 erhoben.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 6

Gebührenpflicht in besonderen Fällen

Wird eine gebührenpflichtige Nutzung, die mit einem wirtschaftlichen Wert verbunden ist, nach Genehmigung nicht in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Gebühr hiervon unberührt, es sei denn, die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche kann zeitgerecht an eine andere Person vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erstattung bereits gezahlter Gebühren bewilligt werden.

§ 7

Kosten, Auslagen, Sicherheitsleistungen

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung hat die Person, die die Gebühren schuldet, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Laufende Kosten, die der Stadtgemeinde als Grundstückseigentümerin aufgrund der Sondernutzung entstehen und nicht privatrechtlich abgegolten werden, werden als Auslagen erhoben.

(2) Die Erteilung der Genehmigung für die Sondernutzung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die Sondernutzung nicht auszuschließen sind. Der Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen, bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen können von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Dieses Ortsgesetz findet keine Anwendung auf Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes genehmigt worden sind, auch wenn die Genehmigung für einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten gilt oder vergleichbare bestehende Rechte.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Kostenverzeichnis
für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen
(§ 34a BremNatSchG)

	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Allgemeine öffentlichen Grünanlagen	Denkmalgeschützte oder historische öffentlichen Grünanlagen
				Betrag in EUR	Betrag in EUR
1.	<p>Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird (§ 5 Abs. 1).</p> <p>Öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Sondernutzungen gemäß § 5 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen • der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des ö.R. sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient • die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen • die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen. 			gebührenfrei	gebührenfrei
				gebührenfrei	gebührenfrei
2.	Gebührenpflichtige Sondernutzungen, mit denen i. d. R. ein wirtschaftlichen Wert nicht verbunden ist	qm	Tag	0,05	0,08
2.1	Beleuchtung von Bäumen (in den Baumkronen) in Grünanlagen	Baum	Tag Jahr	0,25 50,00	0,25 50,00
2.2	Ballonstarts im Jahresvertrag (1)		Jahr	50,00	50,00
3.	Gebührenpflichtige Sondernutzungen mit wirtschaftlichem Wert	qm	Tag	0,10	0,15

3.1	Großveranstaltungen wie Gartenmessen, Konzertveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Zirkusveranstaltungen etc. (2)	1000 qm	Tag	70,00	100,00
3.2	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten u. Zubehör zur Bewirtung mit Getränken und Speisen, i.d.R. in Verbindung mit Gaststätten	qm	Monat	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 1,30	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 2,00
3.3	Weihnachtsbaumverkaufsstände	je 100 qm	pro Saison	100,00	150,00
3.4	Warenverkauf und Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen Bei beweglichen Fahrzeugen richtet sich die Gebühr nach der Größe des Fahrzeugs in qm	qm	Tag	8,00	12,00
3.5	Schilder, Werbetafeln, Leuchtkörper (3)	Stück	Monat	5,00	7,50
3.6	Ballonstarts (außer 2.2)		Start	25,00	25,00
3.7	Film- und Werbeaufnahmen		Drehtag	250,00	375,00
3.8	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen und -fahrzeugen, Transportcontainern und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf	qm	Woche	1,00	1,50
3.9	Aufstellen von Büro- und Wohncontainern	Stück	Tag	5,00	7,50
4.	Mindestgebühr bei gebührenpflichtigen Sondernutzungen gemäß § 4 Abs. 3			15,00	15,00

Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, erfolgt die Gebührenermittlung in Anlehnung an einen übertragbaren Sachverhalt.

Anmerkungen:

- (1) Nur für Vereine, die Ballonfahrten nicht gewerblich ausführen.
- (2) Großveranstaltungen mindestens 3 Tage auf mindestens 5 000 qm Fläche
- (3) Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren nach diesem Ortsgesetz/Kostenverzeichnis befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)

Denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind

- Andersons Park / Hasse Park
- Gut Landruhe (Menke-Park)
- Haus Blomendal Grünanlagen
- Heinekens Park
- Höpkens Ruh
- Knoops Park
- Muhles Park
- Oslebshauser Park
- Park Holdheim
- Schlosspark Sebaldsbrück
- Stadtgarten Vegesack
- Wätjens Park
- Wallanlagen (Altstadtswallanlagen und Neustadtswallanlagen)
- Waller Park

